

Anlage 1 g

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Restaurative Zahnheilkunde

A. *Allgemeine Anforderungen / Durchführung*

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Restaurative Zahnheilkunde nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Restaurative Zahnheilkunde stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Restaurative Zahnheilkunde

●	-	Diagnostik, Planung und Vorbehandlung in der Restaurativen Zahnheilkunde
	-	Erkennen von Funktionsstörungen, Vorbehandlung und kurzer Überblick über Möglichkeiten der Funktionstherapie
●	-	Digitale Fotografie
	-	Bildgebende Verfahren
	-	Grundlagen der Ästhetik
●	-	Funktionsstörung und Schmerztherapie (einschließlich psychosomatischer Aspekte)
	-	Kieferorthopädie und Restaurative Zahnheilkunde: Möglichkeiten und Grenzen
●	-	Zeitgemäße Endodontie und Restaurative Zahnheilkunde: Möglichkeiten und Grenzen
	-	Parodontologie in der Praxis: Möglichkeiten und Grenzen
●	-	Direkte Restaurationen im Front- und Seitenzahnbereich: Möglichkeiten und Grenzen
	-	Indirekte Restaurationen im Front- und Seitenzahnbereich: Möglichkeiten und Grenzen
●	-	Therapiekonzepte zwischen Teilbezahnung und Zahnlosigkeit
●	-	Wenn der Werkstoff zum Risiko wird - Diagnostik und Wechselwirkung
	-	Die Versorgung zahnloser Kiefer
●	-	Fallpräsentation, Falldiskussion

Anlage 2 g

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Tätigkeitsschwerpunkt Restaurative Zahnheilkunde

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Restaurative Zahnheilkunde der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Restaurative Zahnheilkunde erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1 g.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen insbesondere folgende Behandlungsfälle aus dem Erfahrungszeitraum der letzten drei Jahre nachgewiesen werden: 30 Restaurationen (Front- und Seitenzähne) mit endodontischer Stiftversorgung (einschließlich traumatisch geschädigter Zähne); 40 Fälle aus dem Bereich der ästhetischen Restaurationen (direkt oder indirekt), davon 10 komplexe Behandlungen aus dem Bereich der roten Ästhetik; 40 komplexe Fälle mit festsitzendem und kombiniert festsitzend-abnehmbarem Zahnersatz (davon 20 Fälle mit parodontaler Vorbehandlung); 30 Funktionsstaten einschließlich entsprechender Schienentherapie; Versorgung von 50 zahnlosen Kiefern, davon 20 implantatprothetisch versorgte Behandlungsfälle.
- III. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in einer Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1g. B. entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie insbesondere folgende Behandlungsfälle aus dem Erfahrungszeitraum der letzten drei Jahre nachweisen: 30 Restaurationen (Front- und Seitenzähne) mit endodontischer Stiftversorgung (einschließlich traumatisch geschädigter Zähne); 40 Fälle aus dem Bereich der ästhetischen Restaurationen (direkt oder indirekt), davon 10 komplexe Behandlungen aus dem Bereich der roten Ästhetik; 40 komplexe Fälle mit festsitzendem und kombiniert festsitzend-abnehmbarem Zahnersatz (davon 20 Fälle mit parodontaler Vorbehandlung); 30 Funktionsstaten einschließlich entsprechender Schienentherapie; Versorgung von 50 zahnlosen Kiefern, davon 20 implantatprothetisch versorgte Behandlungsfälle.